

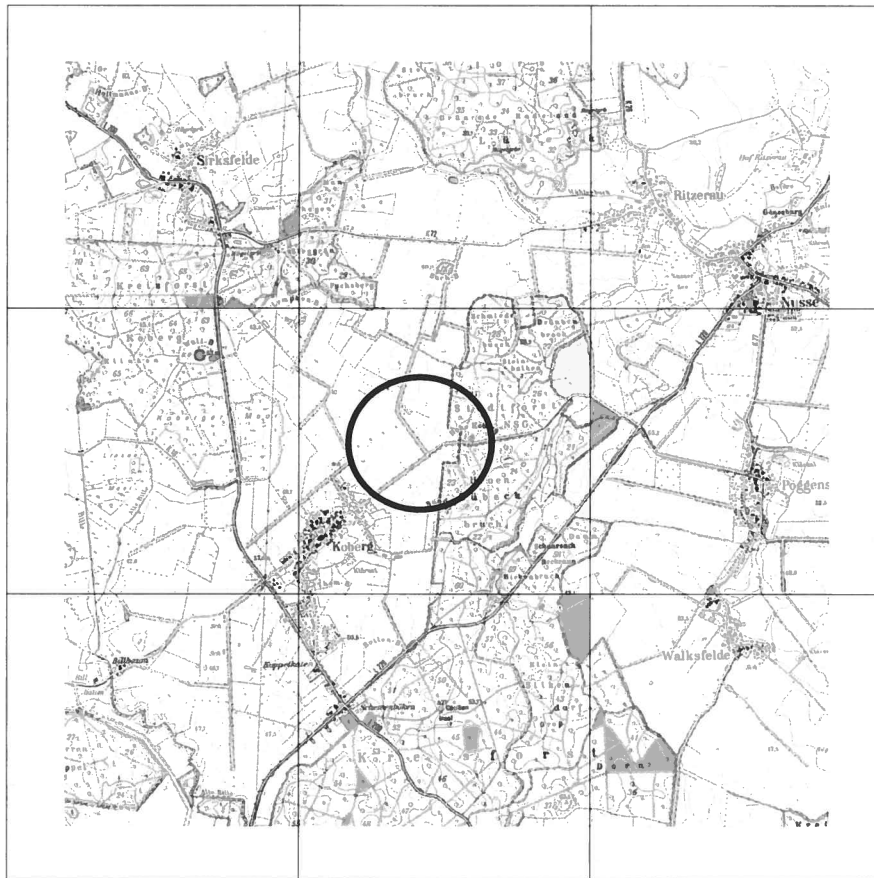
Gemeinde Koberg

Kreis Herzogtum Lauenburg

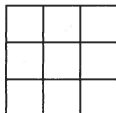
Flächennutzungsplan, 10. Änderung

Gebiet: Westlich des Naturschutzgebietes Hevenbruch, südlich des östlichen Endes der Dorfstraße

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

1. Planinhalt

1.1. Städtebau

Die Gemeinde Koberg möchte dem gesellschaftlich veränderten Bestattungswunsch innerhalb der Bevölkerung nachkommen und einen naturnahen Friedhof als Waldfriedhof für Urnengräber einrichten.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Während die Zahl der Erdbestattungen kontinuierlich zurückgeht, steigt die Zahl der Urnenbestattungen entsprechend an. Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Entsprechend gab es in den vergangenen Jahren bereits eine Entwicklung hin zu neuen Urnengrabstätten, die keiner Pflege mehr bedürfen.

Die Gemeinde beabsichtigt eine ca. 2,7 ha große, bisher als landwirtschaftlicher Acker genutzte Fläche zu erwerben, mit heimischen Laubgehölzen aufzuforsten und in diesem Wald Bestattungsbäume bereitzustellen. Als Kompensation für die Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebietes sind umfangreiche artenschutzrechtliche Maßnahmen auf der dafür vorgesehenen Fläche im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen.

Der Waldfriedhof soll in kommunaler Selbstverwaltung der Gemeinde Koberg betrieben werden.

1.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt vom vorhandenen Gemeindeweg im Nordwesten. Der Waldfriedhof wird über einen wassergebundenen Weg erschlossen, über den die Bestattungsbäume erreichbar sind.

Um die bereits vorhandene Störwirkung durch Besucher des Naturschutzgebietes Hevenbruch zu minimieren, wird die bestehende Durchfahrtmöglichkeit durch das Waldgebiet periodisch, während der Brut- und Aufzuchtperiode, unterbunden.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt außerhalb des geplanten Friedhofsgeländes auf dem begrünten Seitenstreifen der Gemeindestraße.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a Baugesetzbuch (BauGB) wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zum angrenzenden Vogelschutzgebiet, sowie zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Plangebiet aufgenommen und bewertet worden. Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht gesehen.

Die Natura-2000-Prüfung durch das Büro BBS, Greuner-Pönicke, Kiel, 06-04-2017 ist Bestandteil des Umweltberichtes zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koberg.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorzunehmen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele der angrenzenden Europäischen Schutzgebiete sicherzustellen.

3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend aufgeführt sind nur für die Planung wesentliche Anregungen.

- **Landschaftspflege**

Anregungen:

Es wird auf die naturschutzfachlichen Belange, insbesondere auf die Störanfälligkeit eines im angrenzenden Wald des Hevenbruch brütenden Kranichpaares hingewiesen. Es wird angeregt, eine Studie zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete zu erstellen. Nach Abschluss des Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB wurde angeregt, die nicht zur Aufforstung vorgesehene Fläche als Fläche für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Entscheidung der Gemeinde:

Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Natura-2000-Prüfung als Grundlage der vorliegenden Planung angefertigt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind bei der Umsetzung der Planung im Rahmen des Bauantragsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Anregung zur Änderung der Flächendarstellung wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 4a (3) BauGB durchgeführt und die Darstellung als Maßnahmenfläche für einen Teilbereich des Plangebietes übernommen.

4. Gründe für die Wahl des Planes

Die Gemeinde hat 6 verschiedene Standorte auf die Eignung als Waldfriedhof untersucht. In Betracht gezogen wurden, neben bestehenden Waldflächen, auch neu zu entwickelnde, zur Aufforstung geeignete Bereiche. Nach Abwägung objektiver Kriterien und in Folge intensiver öffentlicher Beratung, entschied sich die Gemeinde, vor allem aufgrund der ruhigen Lage abseits klassifizierter Straßen sowie der günstigen Position am bestehenden Waldrand, zur Entwicklung der im vorliegenden Plan ausgewiesenen Fläche.

Koberg, 25. Sep. 2018



Bürgermeister